

## KRITERIEN DER RAUMWIDERSTANDSKARTEN

### Windkraft

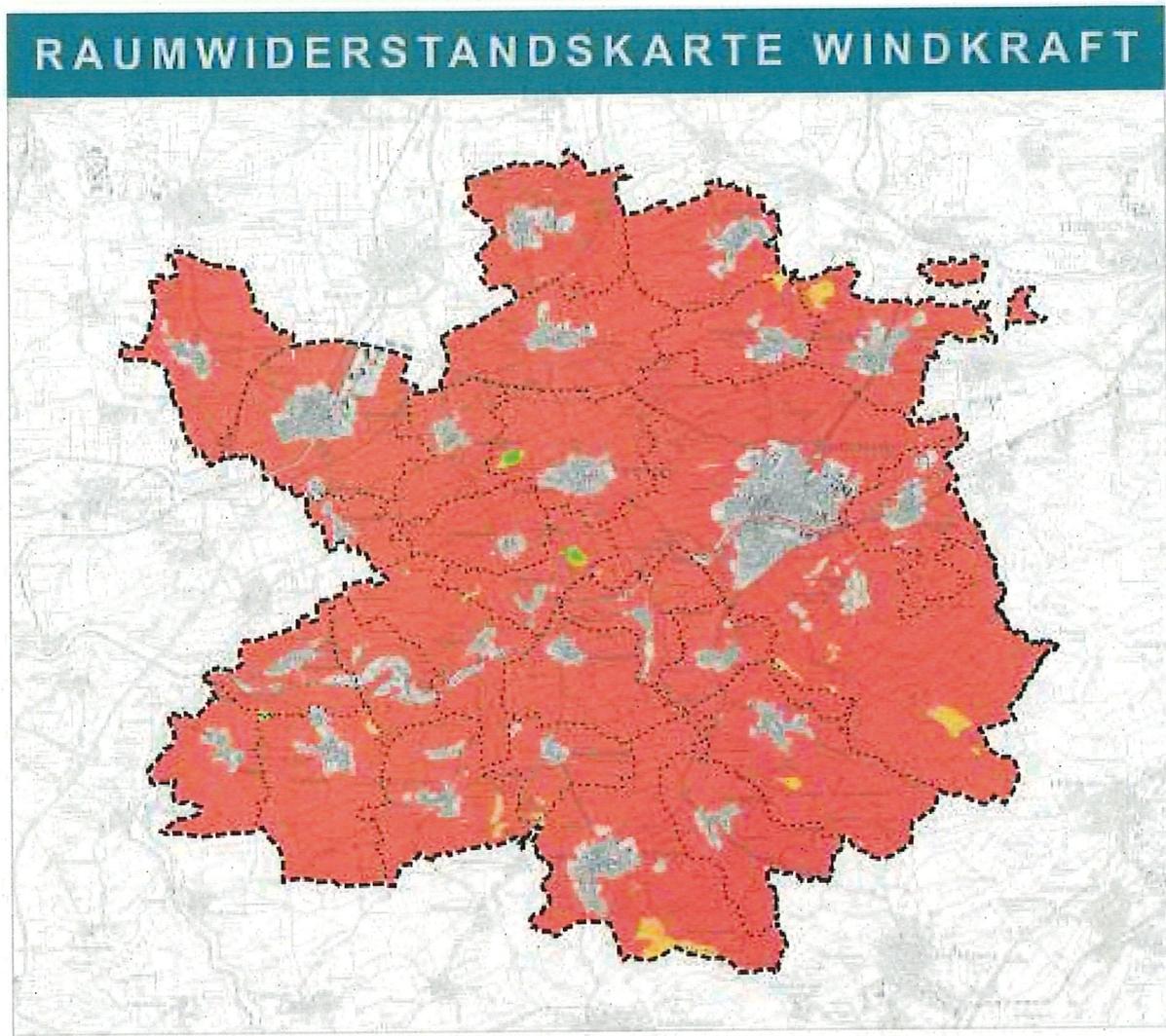
Grundlage für die Auswahl von Raumwiderstandskriterien für Windenergieanlagen bildet insbesondere der Windenergieerlass (WEE) Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012.

Kriterium	Fläche	Abstand	Begründung
<b>sehr hoher Raumwiderstand</b>			
Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,25 m/s in 100 m Höhe	x	-	Keine Eignung von Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,25 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind. Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen eine hinreichende Energieausbeute erzielen zu können.
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP)	x	1000	Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion; durch die TA Lärm zwingend einzuhaltende Abstände.
Wohngebiete (FNP)	x	700	
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)	x	450	
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x	450	
Gewerbegebiete (FNP)	x	250	
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)	x	250	
Bundesstraßen	x	40	
Landesstraßen	x	40	
Kreisstraßen	x	30	
Schienenwege	x	50	
Gewässer und ihre Uferschutzstreifen	x	10	Gewässer und ihre Uferschutzbereiche nach § 29 WG zu § 38 WHG
Wasserschutzgebietszone I und IIA, Quellschutzgebiete	x	-	Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 und § 53 WHG: Verringerung schützender Deckschichten; nachteilige Veränderungen des Grundwassers (gilt nur für Zone I, ist jedoch nicht getrennt von Zone IIA darstellbar, weshalb beide als Ausschlusskriterium geführt werden müssen).
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale	x	-	Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationsfläche in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG) und flächenhaften Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG); vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 und Kap 4.2.2; Beeinträchtigung des Schutzzwecks, der Gebietsfunktionen und/oder der Erhaltungsziele; Zerstörung und Beeinträchtigung der Biotope, Lebensräume und Flora, Tötung und Störung von Tieren

Bann- und Schonwälder	x	-	vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1; Zerstörung wertvoller Biotope / Lebensräume; Beeinträchtigung der Biotop-/ Lebensraumfunktionen
Kern- und Entwicklungsräume gefährdeter Feldvogelarten	x	-	In den Kern- und Entwicklungsräumen gefährdeter Feldvogelarten führen Windenergieanlagen durch die entstehende Kulissenwirkung sowie aufgrund der Inanspruchnahme hochwertiger Habitats zu Zielkonflikten mit dem Artenschutz. Aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung dieser Feldvögel für den Planungsraum, sind sehr hohe Raumwiderstände zu erwarten.
<b>hoher Raumwiderstand</b>			
Wasserschutzgebiet Zone IIB	x	-	Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht in WSG verbunden, wodurch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. In der Schutzzone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Dies gilt allerdings nur für Einzelanlagen und ist mit Aufwand verbunden, weshalb ein hoher Raumwiderstand zu erwarten ist.
Natura 2000-Gebiete	x	-	Gem. §§ 33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete und FFH Gebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszuschließen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.
Landschaftsschutzgebiet	x	-	Landschaftsschutzgebiete werden per Rechtsverordnung ausgewiesen. Sie dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion. WEA führen in Hinblick auf diese Schutzzwecke regelmäßig zu Konflikten.
Flächen mit sehr hoher Qualität der Landschaft	x	-	Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans wurde eine Landschaftsbildkartierung durchgeführt. Windenergieanlagen tragen oft zu einer maßgeblichen Veränderung und technischen Überprägung des Landschaftsbildes bei. Sehr hochwertige Landschaftsräume sind deshalb möglichst von einer Bebauung freizuhalten.
Grünzäsuren	x	-	Windenergieanlagen sind laut Regionalplan Neckar-Alb in Grünzäsuren ausgeschlossen. Ein Zielabweichungs- bzw. Regionalplanänderungsverfahren wäre erforderlich.
Vorranggebiete für die Sicherung von Wasservorkommen	x	-	Laut Regionalplan Neckar-Alb sind Raumbedeutsame Nutzungen, die nicht mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar sind, ausgeschlossen. Eine Einrichtung von Windenergieanlagen steht diesem Ziel voraussichtlich entgegen. Ein Zielabweichungs- bzw. Regionalplanänderungsverfahren wäre erforderlich.
Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen	x	-	Laut Regionalplan Neckar-Alb sind Raumbedeutsame Nutzungen, die nicht mit dem Abbau von oberflächennahen Rohstoffen vereinbar sind oder einem zukünftigen Abbau entgegenstehen, ausgeschlossen. Eine Einrichtung von Windenergieanlagen steht diesem Ziel voraussichtlich entgegen. Ein Zielabweichungs- bzw. Regionalplanänderungsverfahren wäre erforderlich.

Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	x	-	Laut Regionalplan Neckar-Alb sind die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz insbesondere von Bebauung freizuhalten. Eine Einrichtung von Windenergieanlagen steht diesem Ziel entgegen. Ein Zielabweichungs- bzw. Regionalplanänderungsverfahren wäre erforderlich.
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	x	-	In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans Neckar-Alb sind Windenergieanlagen nur nach Einzelfallprüfung zulässig, wenn sie sich in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds befinden und mind. 80% des EEG-Referenzertrags erreicht werden können. Diese Kriterien werden in der vVG auf keiner Fläche erfüllt, weshalb ein Zielabweichungs- bzw. Regionalplanänderungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich wäre.
Vorranggebiete für Land- und Forstwirtschaft	x	-	In den Vorranggebieten für Land- und Forstwirtschaft des Regionalplans Neckar-Alb sind Windenergieanlagen nur dann zulässig, wenn ein räumliches Gesamtkonzept vorliegt (für die vVG Rottenburg nicht der Fall) oder mindestens 60% des EEG-Referenzertrags erreicht werden können.

Auszug aus dem Landschaftsplan:



#### INHALTLICHE VERTIEFUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANS

##### 5.4.3 POTENZIELLE EIGNUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN

###### RAUMWIDERSTANDSKARTE WINDKRAFT

- geringer bis mittlerer Raumwiderstand
- hoher Raumwiderstand, Restriktionen vorhanden
- sehr hoher Raumwiderstand, Ausschlussgebiet

Die Raumwiderstandskarten zeigen deutlich, dass die Realisierung von Windkraftanlagen in der vVG vor vielfältigen Hindernissen steht. Diejenigen Bereiche, für die aus landschaftsplanerischer Sicht keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien (sehr hoher und hoher Raumwiderstand) vorliegen, sind zu klein für eine Bündelung von mehreren Windenergieanlagen (Flächengrößen > 15 ha erforderlich). Die Bündelung von Windenergieanlagen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes jedoch anzustreben, um einer ‚Verspargelung‘ der Landschaft entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen sollte aus landschaftsplanerischer Sicht die Erzeugung erneuerbarer Energien durch anderer Energieträger in der vVG bevorzugt werden